

Satzung
des
Stadtverbandes
der
Sportvereine
Stadt Merzig e.V.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
- § 2 Zweck und Ziel
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Organe
- § 5 Mitgliederversammlung
- § 6 Vorstand
- § 7 Vorstandssitzungen
- § 8 Ausschüsse
- § 9 Beiträge
- § 10 Satzungsänderung
- § 11 Auflösung
- § 12 Vermögen

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: „Stadtverband der Sportvereine der Stadt Merzig e.V.“
2. Der Stadtverband ist der Zusammenschluss von Sporttreibenden Vereinen, bei Wahrung ihrer Selbstständigkeit.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Merzig.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Er ist ein rechtsfähiger Verein.

§ 2

Zweck und Ziel

Der Stadtverband dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der Abgabenordnung. Es werden keine wirtschaftlichen Gewinne erzielt. Überschüsse sind für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

Er hat zur Aufgabe:

1. Die Zusammenarbeit der Mitglieder zu fördern.
2. Veranstaltungen der Mitglieder zu koordinieren.
3. Durch Veranstaltungen auf Stadtebene für den Sport zu werben und die Stadt Merzig auf dem Gebiet des Sports nach außen zu vertreten.
4. Die Interessen der Mitglieder gegenüber der Stadt Merzig wahrzunehmen, soweit sie Sportangelegenheiten betreffen.
5. Sich gutachtlich zu Angelegenheiten, die den Sport betreffen, zu äußern.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder Sportverein sein, der seinen Sitz in der Stadt Merzig hat.
2. Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Verein schriftlich mitzuteilen.
Eine ablehnende Entscheidung ist mit einer Begründung zu versehen.
Gegen eine ablehnende Entscheidung ist die schriftliche Beschwerde an die Mitgliederversammlung binnen einer Frist von 4 Wochen zulässig, die endgültig unter Ausschuss des Rechtsweges entscheidet.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt oder Ausschluss. Die Austrittserklärung bedarf der Schriftform.
5. Der Vorstand kann ein Mitglied, das in grober Weise gegen die in § 2 festgelegten Zwecke und Ziele verstößt, ausschließen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Angabe der Gründe bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb einer Frist von 4 Wochen möglich. Die Beschwerde ist an den Vorstand zu richten.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges.

§ 4

Organe

Organe des Stadtverbandes sind:

Die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Stadtverbandes.
Sie wählt:
 den Vorstand
 die Rechnungsprüfer
und beschließt über Satzungsänderungen.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Delegierten der Mitgliedsvereine.
Jeder Verein hat einen Delegierten.
 - a) Stimmberechtigt ist jeder vom Mitgliedsverein satzungsgemäß beauftragte Delegierte sowie die Mitglieder des Vorstandes des Stadtverbandes.
 - b) Wählbar ist jeder vom Mitgliedsverein satzungsgemäß beauftragte Delegierte sowie jedes Mitglied eines dem Stadtverband angehörenden Vereins.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen. Der Vorstand hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung dies schriftlich beantragt.
4. Die Einladung hat mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich an die Mitgliedsvereine zu ergehen.
5. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden geleitet. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
Es entscheidet die einfache Mehrheit.
6. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Anträge zur Satzungsänderung müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der auf jeden Fall Beschlüsse, Wahlen und Abstimmungsergebnisse festgehalten sein müssen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
dem Vorsitzenden
seinem Stellvertreter
und weiteren Mitgliedern.
2. Der Vorstand kann Vertreter der Stadtverwaltung und sonstige Personen beratend zu seinen Sitzungen hinzuziehen.
3. Sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende ist befugt, den Verein unbeschränkt zu vertreten; dies gilt im Außenverhältnis ohne Rücksicht darauf, ob der 1. Vorsitzende verhindert ist oder nicht.
4. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre.

§ 7

Vorstandssitzungen

Der Vorsitzende beruft den Vorstand bei Bedarf schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche ein und leitet die Sitzung. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind, das gilt nicht für Entscheidungen über Aufnahme oder Ausschluss. Hierzu ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 8

Ausschüsse

Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Ausschüsse bilden. Er muss einen Sportausschuss bilden. Die Ausschüsse werden nach Maßgabe einer vom Vorstand zu beschließenden Geschäftsordnung gebildet und tätig.

§ 9

Beiträge

Von den Mitgliedsvereinen werden keine Beiträge erhoben.

§ 10

Satzungsänderung

1. Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitglieder erforderlich. In diesem Falle ist zur Beschlussfähigkeit die Anwesenheit von mindestens einem Drittel der gemäß § 5 Absatz 2 der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.
2. Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 11

Auflösung

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu diesem Beschluss ist eine dreiviertel Mehrheit erforderlich.

§ 12

Vermögen

Im Falle einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Lebenshilfe e.V. Merzig, Trierer Straße.

Der Vorstand des Stadtverbandes der Sportvereine der Stadt Merzig e.V. hat in seiner Sitzung vom 16.05.77 gemäß § 8 der Satzung die nachstehende

Geschäftsordnung

beschlossen.

Artikel 1

Zusammensetzung des Sportausschusses

1. Zu seiner Beratung in Fragen der Pflege, Förderung und Unterstützung des Sportes und der Vereinsarbeit der einzelnen Mitglieder bestellt der Vorstand des Stadtverbandes einen Sportausschuss. Dieser besteht aus:

dem Vorsitzenden, der Vorstandsmitglied sein muss, sowie je einem Beauftragten, der dem Stadtverband angehörenden Sportarten soweit diese nicht bereits im Vorstand vertreten sind (siehe Anhang).
2. Die Mitglieder des Sportausschusses werden durch den Vorstand jeweils für den Zeitraum berufen, für den der Vorstand im Amt ist. Für die Berufung der Beauftragten, für die einzelnen Sportarten können die Vorstandsmitglieder sowie die Mitgliedsvereine Vorschläge machen.
3. Der Sportausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Die Einleitung erfolgt durch seinen Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Der Vorsitzende des Stadtverbandes wird schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung durch den Ausschussvorsitzenden informiert. Im Übrigen gilt § 7 der Vereinssatzung entsprechend.
4. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und dem Vorstand vorzulegen.
5. Anträge zu den Sitzungen können von dem Vorsitzenden des Stadtverbandes gestellt werden. Der Vorsitzende des Stadtverbandes bzw. ein von ihm bestellter Vertreter hat ein Anwesenheitsrecht bei Sitzungen des Sportausschusses.

Artikel 2

Aufgaben des Sportausschusses

Der Sportausschuss unterstützt den Vorstand des Stadtverbandes insbesondere auf folgenden Gebieten:

1. Koordinierung des jährlichen Sportprogrammes der einzelnen Mitgliedsvereine.
2. Planung und Durchführung von Arbeitstagen mit den einzelnen Sportreferenten der Mitglieder.
3. Unterstützung bei der Durchführung von Sportveranstaltungen.

Artikel 3

Zusammenarbeit mit den einzelnen Mitgliedsvereinen

Um eine reibungslose Zusammenarbeit mit den Mitgliedsvereinen zu gewährleisten, kann der Sportausschuss mit den Vorsitzenden der Mitgliedsvereine nach Bedarf zu Arbeitsbesprechungen zusammentreten. Die Einladung erfolgt unter schriftlicher Information des Vorsitzenden des Stadtverbandes durch den Ausschussvorsitzenden.

Artikel 4

Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 16.05.77 in Kraft. Zu ihrer Aufhebung und Veränderung bedarf es eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes des Stadtverbandes.

Merzig, den 16.05.77

gez. Eiserlo
1. Vorsitzender

Anhang zu der Geschäftsordnung vom 16.05.77

Nach dem Stand der Beitrittserklärungen zum 14.04.77 wurde festgestellt, dass in der Vorstandssitzung vom 14.04.77 bisher folgende Sportarten im Stadtverband der Sportvereine der Stadt Merzig vertreten sind:

Fußball
Automobilisport
Reitsport
DLRG (Versehrtensport)
Handball
Kanusport
Schießsport
Tennisport
Hundezüchter
Leichtathleten
Tischtennis
Angelsport
Wandersport
Turnen

Von diesen Sportarten sind im Vorstand bereits vertreten:

Fußball
Automobilisport
Handball
Kanusport
Schießsport
Tennisport
Leichtathleten

Entsprechend eines Beschlusseses Vorstandes in der Vorstandssitzung vom 14.04.77 soll der Vorsitzende des Sportausschusses der Sportart Fußball angehören.

Seitens des Vorstandes wurde gemäß Artikel 1 Nr. 2 der Geschäftsordnung Herr Braun als Vorsitzender des Sportausschusses und Redner der Sportart Fußball vorgeschlagen.

Merzig, den 14.04.77

gez. Eiserlo
1. Vorsitzender